

# Mindestlohn-Urteil: Freibrief für Lohndumping?

Ohne Lohn- und Qualitätsstandards ist die neue Briefbranche in Gefahr.

Am 27. Januar atmeten die privaten Briefdienstleister auf: Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hatte den Post-mindestlohn für nichtig erklärt. Nach insgesamt drei Instanzen können TNT, Pin und der Briefdienstleisterverband BdKEP einen Sieg auf der ganzen Linie verbuchen. In diesem Erfolg vor Gericht stecken aber eine Menge Gefahren.

## Tricksereien abgestraft

Nur gegen Formfehler habe sich das Gericht ausgesprochen, so die gemeinsame Rückzugsposition der unterlegenen Seite, zu der nicht nur die Deutsche Post und die SPD gehören, sondern auch die Gewerkschaft Verdi. „Die bemängelten Formfehler müssen geheilt werden. Das ist mittels einer erneuten Verordnung ohne weiteres möglich“, fordert die stellvertretende Verdi-Vorsitzende Andrea Kocsis in Berlin. Auf der gleichen Linie argumentiert Wolfhard Bender, Vorsitzender des Arbeitgeberverbandes Postdienste, dessen einziges Mitglied die Deutsche Post ist: „Leider führten formale Gründe zur Ablehnung des Mindestlohns für Briefdienstleister, der aber nach wie vor richtig ist.“ Nun klingt das Formfehler-Argument so, als sei eine durch und durch richtige und grundehrlich gemeinte Regelung durch ein falsches Formular, einen vergessenen Termin oder eine Unterschrift an falscher Stelle leider, leider gescheitert. In allen drei Instanzen hatten die Gerichte sich aber an der „Formalität“ gestoßen, dass über das Lohnniveau einer neuen Branche gemeinsam von dem schärfsten Konkurrenten, einer Gewerkschaft, in der die Mitarbeiter der neuen Unternehmen

nicht organisiert sind, und der Bundesregierung entschieden wurde und dass die drei Kumpanen es nicht einmal für nötig hielten, die Betroffenen ein einziges Mal zur Anhörung einzuladen. Die schärf-



© Rainer Aschenbrenner / PIXELIO

ten Kritiker sprachen von Nötigung und Betrug. Ein krasser Verstoß gegen das Tarifrecht war es in jedem Fall. Die Hauptargumentation der beklagten Seite vor Gericht war es dann auch überhaupt nicht mehr, diese unmögliche Verfahrensweise zu verteidigen. Vielmehr ging es nur noch darum, den klagenden Unternehmen und Verbänden das Recht abzusprechen, als Kontrahent vor Gericht überhaupt aufzutreten: nach der Nötigung also auch noch die Entrechtung. Dass solche Methoden vom Gericht abgestraft wurden, ist gut und richtig. Einen besonders schlechten Dienst haben die Akteure damit der Mindestlohn-Bewegung als Ganzes erwiesen, die in vielen Branchen gemeinsam von Arbeitgebern und Gewerkschaftsorganisationen vorangetrieben wird. Ein wichtiges sozialpolitisches Instrument wurde hier

durch die Festsetzung ungewöhnlich hoher Sätze missbraucht, um die gelbe Post vor ihren neuen Konkurrenten zu schützen – zunächst auch durchaus wirksam. Solch einer mafiösen Strategie wurde jetzt ein Riegel vorge-schoben. Für die neuen Postdienstleister fangen aber jetzt die Probleme erst an.

## Die Niedriglohn- Abseitsfalle

Man kann nicht kritisieren, dass eine neue Branche, die einerseits höchst handarbeitsintensiv ist und andererseits noch insgesamt darum kämpft, in die schwarzen Zahlen zu kommen, nur recht bescheiden bezahlte Jobs anbietet. Gefährlich wird es erst dann, wenn der Markterfolg der neuen Briefdienstleister auf Grundlage eines Unterbietungswettbewerbs beim Stundenlohn funktioniert. Deshalb wird es nach dem Urteil besonders dringend, dass die Branche sich hier selbst den lohnpolitischen Boden befestigt und mit den Arbeitnehmervertretern und Gewerkschaften schnell einen Mindestlohn vereinbart, der sich dann aber nicht am Schutzbedürfnis der Deutschen Post AG orientiert, sondern an arbeitsmarkt- und sozialpolitischen Fakten. Wenn das nicht mit Energie angepackt wird, dann droht eine Abseitsfalle für Qualität und Image, in der sich heute schon einige Textil- und Drogeriediscounter befinden. Die Macht der öffentlichen Meinung ist groß, und die Briefzustellung ist eine Arbeit, die sich fast hundertprozentig in diesem öffentlichen Raum abspielt. Welcher Versandhändler, welche Versicherungsgesellschaft kann es sich leisten, Briefe

von einem Unternehmen austragen zu lassen, das öffentlich als Ausbeuter gebrandmarkt ist?

Je arbeitsintensiver eine Branche ist, umso stärker hängt sie von der Qualität der Teams ab, die in ihr aktiv sind. Es gibt kein Geschäftsmodell, mit dem es möglich ist, wichtige Transaktions-Geschäftsbrieife von Sechseuro-Jobbern in adäquater Qualität zum Empfänger zu bringen. In den Billigpreis-Filialen kann man es ja

immerhin noch – rechtswidrig – mit Spitzel- und Kameraeinsatz versuchen,

von denen die Nachrichtenspalten voll sind. Für die alternativen Briefdienste funktionieren nur Qualität und Vertrauen, und beides gibt es nicht umsonst.

Deshalb ist in der Tat ein Mindestlohn für die Branche unabdingbar.

Der Briefdienstleister- und Kurier-Verband BdKEP und sein Vorsitzender Rudolf Pfeiffer haben in den letzten Jahren ein paar bemerkenswerte Siege errungen: Der neueste ist das Leipziger Bundesver-

waltungsgerichtsurteil vom 27. Januar. Vorher wurde der Verband bereits als

legitimer Arbeitgeberverband anerkannt; damit lassen sich Tarifverträge abschließen, die für alle Mitglieder gelten. Noch früher ist es Pfeiffer gelungen, dem damaligen Arbeitsminister Wolfgang Clement in einer Blitzaktion drei Lehrberufe für die KEP-Branche abzuhandeln – eine ganze entscheidende Grundvoraussetzung, um in jedem Unternehmen zu einem soliden Stamm von geprüften Fachleuten zu kommen. Jetzt könnte der Verband versuchen, sein neuestes Meisterstück zu schaffen: eine gemeinsame, allgemein akzeptierte Mindestlohnregelung, die Einkommen, Qualität und Zukunft der Branche gemeinsam sichern hilft.

*bdw*



**Aktiv für die Branche: BdKEP-Vorsitzender Rudolf Pfeiffer**

BdKEP

## § POST UND RECHT

# BVerwG: Kompletten Text abwarten!

Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 28. Januar zur Postmindestlohnverordnung ist sofort unter diversen Aspekten vielfach beleuchtet worden. Der für eine sorgfältige Analyse erforderliche Volltext stand noch nicht zur Verfügung und war deshalb einer interessengeleiteten spekulativen Betrachtung nicht hinderlich. Ein bisschen hat es an Wahlabende erinnert: Auch hier gab es nur Sieger. Aber was genau hat das Urteil gesagt, und was hat es nicht gesagt? Das Bundesverwaltungsgericht hat eine Pressemitteilung herausgegeben: Es wurde festgestellt, die Postmindestlohnverordnung verletze die Rechte der klagenden Arbeitgeber, weil den Beteiligten bei ihrem Erlass nicht wie im Gesetz vorgeschrieben Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben worden sei.

Einigen war diese Begründung offenbar zu dürftig. Dazu seien einige Hinweise erlaubt: Es hat nicht König Salomo Recht gesprochen, der in der Sache mit den zwei Frauen und dem Kind selbst bestimmen konnte, wie er zu seinem Urteil kommt (1 Könige 3, 16-28). Zu den Merkmalen eines Rechtsstaats zählt, dass er Prozessordnungen hat. Dort ist auch geregelt, welche Fragen in welcher Reihenfolge vom Gericht zu klären sind. Geht es im Kern um eine Verordnung, muss als Erstes geprüft werden, ob sie formal ordnungsgemäß zustande gekommen ist. Wenn nein, ist ihr Inhalt nicht mehr zu untersuchen. Was von ihr unter Gesichtspunkten des Wettbewerbs, der „Ethik in der Wirtschaft“, der Ökonomie etc. zu halten ist, das alles sind Themen, die für viele zu Recht von Interesse sind. Aber sie waren in diesem Urteil nicht abzuhandeln. Ein Urteil ist kein

Lehrbuch, erst recht kein sozialpolitisches Kampfbuch. Die sehr knappe Fassung der Pressemitteilung lässt freilich Raum für Mutmaßungen und Spekulationen. Das Bundesverwaltungsgericht habe die Postmindestlohnverordnung „für nichtig erklärt“, es habe sie „gekippt“, sie sei „vom Tisch“, kann man nun lesen. Das zu hinterfragen ist keine Wortklauberei: Davon, ob eine Verordnung aufgrund eines Richterspruchs nichtig oder unwirksam ist, hängt es ab, wie es weitergehen kann. Klar geregelt ist, dass Gesetze mit Gesetzeskraft für nichtig erklärt werden können, allerdings nicht von jedem Gericht, sondern nur vom Bundesverfassungsgericht. Für Verordnungen ist das umstritten, auch sie können unter bestimmten Voraussetzungen mit Wirkung über den konkreten Prozess hinaus für unwirksam erklärt werden. Hierzu schweigt die Pressemitteilung. Was wirklich genau im Urteil steht, werden wir erst wissen, wenn wir den kompletten Text gelesen haben. Vorher ist vieles nur Spekulation.

*Dr. Falko Ritter, Rechtsanwalt  
ritter@ara-rheinbach.de*



**Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgerichts:**  
[http://www.bverwg.de/enid/Aktuelles/Pressemitteilungen\\_a2.html](http://www.bverwg.de/enid/Aktuelles/Pressemitteilungen_a2.html)

**Postmindestlohnverordnung:**  
<http://blog.juracity.de/2008-03-10/postmindestlohnverordnung.html>